

Prüfintervalle

Anlagen im Ex-Bereich	Prüfgrundlage / Rechtsgrundlage	Erstinbetriebnahme	Prüfung wiederkehrende Prüfung	Prüfintervall
Druckgeräte - Betrieb				
Druckbehälter	BetrSichV	ZÜS / bP, ⁽¹¹⁾	ZÜS / bP, ⁽¹¹⁾	Äußere Prüfung: 2 Jahre ^{(12) (13) (14)} Innere Prüfung: 5 Jahre ^{(13) (14)} Festigkeitsprüfung: 10 Jahre ^{(13) (14)}
Rohrleitungen unter innerem Überdruck für entzündbare, ätzende, akut toxische Fluide und pyrophore Flüssigkeiten	BetrSichV	ZÜS / bP, ⁽¹¹⁾	ZÜS / bP, ⁽¹¹⁾	Äußere Prüfung: 5 Jahre ⁽¹³⁾ Festigkeitsprüfung: 5 Jahre ^{(13) (14)}
Dampfkessel ⁽¹⁶⁾	BetrSichV	ZÜS / bP, ⁽¹¹⁾	ZÜS / bP, ⁽¹¹⁾	Äußere Prüfung: 1 Jahr ⁽¹³⁾ Innere Prüfung: 3 Jahre ⁽¹³⁾ Festigkeitsprüfung: 9 Jahre ⁽¹³⁾
Dampfkesselanlage ⁽¹⁶⁾	BetrSichV	ZÜS / bP, ⁽¹¹⁾	ZÜS / bP, ⁽¹¹⁾	Wiederkehrende Anlagenprüfung: 10 Jahre ⁽¹³⁾
Füllanlagen ⁽¹⁶⁾	BetrSichV	ZÜS / bP, ⁽¹¹⁾	ZÜS / bP, ⁽¹¹⁾	Wiederkehrende Anlagenprüfung: max. 5 Jahre ^{(13) (15)}
Druckanlagen	BetrSichV	ZÜS / bP, ⁽¹¹⁾	ZÜS / bP, ⁽¹¹⁾	Wiederkehrende Anlagenprüfung: max. 10 Jahre ⁽¹³⁾

einfache Druckbehälter

Herstellung	6. GPSGV Richtlinie 87/404/EWG	notifizierte Stellen		
ortsbewegliche Druckgeräte	EU-RL 2010/35/EU (TPED),ADR/RID,ODV	notifizierte Stelle	notifizierte Stelle	Prüffristen gemäß ADR/RID

Anmerkungen:

⁽¹¹⁾ abhängig vom Gefahrenpotenzial (Druck x Inhalt (ggf. / Nennweite), Fluidgruppe, Aggregatzustand)

⁽¹²⁾ kann entfallen sofern nicht feuerbeheizt, abgasbeheizt, elektrisch beheizt

⁽¹³⁾ Höchstprüffristen: die Prüffristen sind durch den Betreiber auf der Grundlage einer Gefährdungsbeurteilung zu ermitteln

⁽¹⁴⁾ für besondere Druckbehälter gemäß Anhang 2, Abschnitt 4, Nr. 7 BetrSichV gelten abweichende Prüfregelungen

⁽¹⁵⁾ Füllanlagen zur Befüllung von Fahrzeugen mit Druckgasen

⁽¹⁶⁾ ggf. Erlaubnisvorbehalt